Ordnung für die Praxisphasen im Studiengang Integrated Media and Communication (IMC) mit dem Abschluss Bachelor of Arts in der Fakultät III - Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation, der Hochschule Hannover

§ 1

Allgemeines

Diese Praxisphasenordnung gilt für die Praxisphasen des ersten und zweiten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang Integrated Media and Communication.

§ 2

Ziele der Praxisphasen

(1) Die Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.

(2) Die Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden praktische Schnittstellen- und Managementkompetenzen in den Bereichen Medienplanung und Medienproduktion in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Unternehmenskommunikation sowohl aus Auftraggeber- als auch Auftragnehmer-Perspektive zu vermitteln.

(3) Die Studierenden sollen planerische Kompetenz erwerben, an der Steuerung und Koordinierung des komplexen Workflows von Integrated Media-Projekten beteiligt werden.

(4) Die Praxisphase soll die Studierenden befähigen, die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kreation und Produktion von Medien anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

(1) Die Praxisphasen des praxisintegrierten Studiums sind Pflichtpraktika.

(2) Im ersten Studienabschnitt sind vier Praxisphasen im Umfang von 10 Credits und im zweiten Studienabschnitt sind zwei Praxisphasen im Umfang von 22 Credits (6. und 7. Semester) sowie 14 Credits (8. Semester) integriert. Ein Credit entspricht einem Arbeitsumfang von 30 Stunden.

(3) Praxisstellen können Unternehmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein, die von der fachlichen Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule als geeignet anerkannt wurden. Dabei soll die fachliche Betreuerin/der fachliche Betreuer mindestens über den vom Studierenden angestrebten akademischen Grad oder

gleichwertige Qualifikationen verfügen. Die Unternehmen müssen in der Lage sein eine den Zielen der Praxisphase entsprechende innerbetriebliche Tätigkeit sicherzustellen.

(4) Während der Praxisphase haben sich die Studierenden zu immatrikulieren und bleiben Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.

(5) Während der Praxisphase sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studieren-den verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn diese ordnungsgemäß absolviert wurde und der/die Studierende an den begleitenden Reflexionsseminaren erfolgreich teilgenommen hat.

§ 4

Ausbildungsinhalte der Praxisphasen

Innerhalb der sieben Praxisphasen sind Erfahrungen in der Projektentwicklung, Planung, Produktion und dem Medieneinsatz von Medien für die Unternehmenskommunikation nachzuweisen. Dabei sollen die Studierenden sowohl in kreativen, als auch in planerischen Rollen aktiv an der Erarbeitung eines Projektes aus den Bereichen Marketing, Public Relations und Human Relations mitwirken.

§ 5

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

(1) Ein Antrag auf das Absolvieren einer Praxisphase in Unternehmen im Inland ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Praktikumsbeginn einzureichen. Der Antrag muss Angaben zum Unternehmen, verantwortliche Ansprechpersonen sowie zum Themenfeld bzw. Arbeitsbereich enthalten. Ein Wechsel des Praxispartners innerhalb einer Praxisphase ist unverzüglich anzuzeigen. Das neue Vertragsverhältnis wird erst durch Vorlage eines neuen Praktikumsvertrages wirksam.

(2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt, die bzw. der in der beruflichen Praxis erfahren ist.

(3) Die fachliche Betreuung der Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrkraft.

(4) Der Antrag auf das Absolvieren einer Praxisphase in Unternehmen, muss von der hauptamtlichen Hochschullehrkraft geprüft und befürwortet werden.

(5) Ein Antrag auf das Absolvieren einer Praxisphase in Unternehmen im Ausland ist jeweils mindestens acht Wochen vor Beginn einer Praxisphase bei der Studiengangsleitung zur Genehmigung vorzulegen und muss Angaben zum Unternehmen, dem verantwortlichen Ansprechperson sowie zum Themenfeld bzw. Arbeitsbereich des geplanten Projektes enthalten.

(6) Die Praxisphasen werden durch ein verbindliches Reflexionsseminar begleitet. Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden zum Besuch dieses Seminars freizustellen.

(7) Über das erfolgreiche Ableisten des Praktikums ist eine Bescheinigung der Praxisstelle vorzulegen.

§ 6

Vertrag über eine Praxisphase

(1) Die/der Studierende und die Praxisstelle schließen einen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag muss auf Anfrage der betreuenden Hochschullehrkraft zur Einsicht vorgelegt werden.

(2) Dieser Vertrag regelt insbesondere:
- die Verpflichtungen der Praxisstelle,
- die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule,
- die Verpflichtungen der Studierenden,
- die Kostenerstattung und Vergütung für die Studierenden,
- die Gewährung von Urlaub,
- die Fragen der Unfallversicherung der Studierenden.

§ 7

Auswahl der Praxisstellen

(3) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Der/Die betreuende Hochschullehrer/in sowie der GWA (Gesamtverband Kommunikationsagenturen) berät sie dabei.

(4) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist oder der Verbleib in der Praxisstelle eine „unzumutbare Härte“ wäre. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der Studiengangsleitung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

*****

Neufassung
Beschluss Fakultätsrat: 19.04.2016
Genehmigung Präsidium: 04.07.2016
Verkündungsblatt Nr. 08/2016 vom 31.07.2016

1. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 16.01.2018
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt Nr.: 04/2018 vom 15.03.2018

2. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 04.06.2019
Genehmigung Präsidium: 15.07.2019
Verkündungsblatt Nr.: 03/2019 vom 2019

3. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 13.06.2022
Genehmigung Präsidium 08.08.2023
Verkündungsblatt Nr.: 11/2023 vom 15.08.2023